



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

republikanischen Nordens und Ostens und forderten ihre Parteigenossen ein dringlich auf, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln den Leidenden und Kranken im Süden zur Hülfe zu eilen. Solche Tüde echter Menschlichkeit versöhnen mit manchen Auswüchsen des amerikanischen Parteelebens.

Rud. Doehn.

Tom deutschen Reichstag.

Berlin, den 12. November 1876.

In den Sitzungen vom 3. und 7. November hat der Reichstag sich schlüssig gemacht über die Behandlung der Reichsjustizgesetze, der wichtigsten Aufgabe der diesmaligen Session. Diese Gesetze, bestehend in einem Gesetz über die Normen der Gerichtsverfassung, einer Civil-Prozessordnung, einer Strafprozessordnung und einer Concursordnung wurden am 24. November 1874 seitens der Bundesregierungen dem Reichstag vorgelegt. Am 25. November 1874 beschloß der Reichstag, die drei ersten dieser Gesetzentwürfe einer Commission von 28 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen. Durch ein Reichsgesetz vom 23. Dezember desselben Jahres wurde diese Commission ermächtigt, ihre Arbeiten über die laufende Session hinaus fortzusetzen. Im Herbst 1875, als der Reichstag wieder zusammentrat, hatte indeß die Commission ihr Werk noch nicht vollenden können. Das Mandat derselben wurde daher vom Reichstag sofort erneuert. Da indeß vorauszusehen war, daß die Zeit zur Vollendung des Werkes während der Reichstagssession sich nicht finden könne, so wurde der Commission durch ein weiteres Reichsgesetz vom 1. Februar 1876 abermals die Befugniß ertheilt, ihre Arbeit über die laufende Session hinaus zu erstrecken. Jetzt liegt diese Arbeit vollendet vor in den Abänderungsvorschlägen, welche die Commission zu jedem der drei Gesetzentwürfe beschlossen hat. Zur Begründung der Abänderungsvorschläge wird jeder der Gesetzentwürfe durch einen besonderen Bericht eingeleitet. Der Bericht zu dem Gesetzentwurf über die Gerichtsverfassung ist von den Commissionsmitgliedern Miquel und Hauck erstattet. Diesem Bericht geht auch der Bericht über die Thätigkeit der Commission im Allgemeinen voran. Der Bericht über die Civilprozessordnung ist von den Commissionsmitgliedern Becker und v. Forcade de Biaix erstattet; der Bericht über die Strafprozessordnung von den Commissionsmitgliedern Dr. v. Schwarze und Klotz. Zur Vorberathung der Concursordnung war eine besondere Commission gewählt

worden, welche durch den Abgeordneten v. Wahl mündlichen Bericht erstattet hat, so daß von Seiten dieser Commission nur die Abänderungsbeschlüsse zur Concurtsordnung vorliegen.

Der Reichstag wäre demnach in der Lage gewesen, auf Grund der vorliegenden Commissionsarbeiten sofort in die zweite Berathung der Justizgesetze einzutreten. Der Präsident des Reichstages erklärte indeß als nothwendig, für die laufende Session wiederum eine Justizcommission zu bilden zur vorbereitenden Ausgleichung der Differenzen zwischen den Beschlüssen der bisherigen Commission einerseits und den Wünschen des Bundesraths andererseits. Es hatte nämlich die Commission das Ergebniß ihrer Arbeiten dem Bundesrath bereits Mitte des vergangenen Sommers vorgelegt. Der Bundesrath hatte die Commissionsarbeiten seinem Justizausschuß überwiesen, und zu den Anträgen dieses letzteren kamen die Anträge einzelner Bundesregierungen, aus welchen beiden Reihen von Anträgen der Bundesrath nunmehr ein Ganzes zu machen hatte, um dasselbe vor dem Reichstag gegenüber der Commission zu behaupten. Es war vielfach der Erwartung Ausdruck gegeben worden, es möge dem Bundesrath gelingen, vor dem Eintritt des Reichstags in die zweite Lesung der Justizgesetze ein völliges Einvernehmen mit der Commission herbeizuführen, dessen Ergebniß der Reichstag alsdann wohl unverändert gut geheißsen haben würde. Allein um diesen Punkt zu erreichen, hatte die Zeit bis zum Zusammentritt des Reichstags nicht ausgereicht. Als nun am 3. November der Präsident des Reichstags die Bildung einer Justizcommission für die laufende Session vorschlug, wurde aus dem Reichstag sogleich der Wunsch laut, einerseits das Mandat der bisherigen Commission zu erneuern, andererseits eine Zusammenstellung der vom Bundesrath gegenüber den Commissionsbeschlüssen behaupteten Abweichungen zu erhalten. Diese Zusammenstellung sollte dann der Commission als Basis eines Ausgleichungsversuches dienen, welchen sie zwischen ihren eigenen Beschlüssen und denen des Bundesrathes dem Reichstag vor dem Eintritt in die zweite Berathung vorzulegen hätte. Dieses Verfahren konnte indeß nicht eingeschlagen werden ohne die Zustimmung der Bundesregierungen. Denn die letzteren waren nicht verpflichtet, ihre Abweichungen von den Commissionsbeschlüssen anders darzulegen, als im Laufe der paragraphenweisen Durchberathung der einzelnen Gesetze. Der Bundesbevollmächtigte und preussische Justizminister Dr. Leonhardt sagte indeß die vorläufige Mittheilung der gesammten Abweichungen des Bundesrathes zu, wobei er bemerkte, daß hinsichtlich der Concurtsordnung die Regierungen sich im völligen Einvernehmen mit den Beschlüssen der betreffenden Commission befänden. Hinsichtlich der übrigen Gesetze bemerkte der Bundesbevollmächtigte, daß die Regierungen zwar bereit seien, den Wünschen des Reichstags durch die vorläufige Mit-

theilung aller Abweichungen zu entsprechen, jedoch mit dem zweifachen Vorbehalt, daß einmal aus diesem für die parlamentarische Action der Bundesregierungen nicht günstigen Verfahren kein Präcedens hergeleitet werde für künftige ähnliche Fälle, und daß zweitens sowohl für die Gesamtheit der Bundesregierungen als für jede einzelne derselben das Recht unbeschränkt bleibe, bei der zweiten und dritten Lesung ihre Bedenken gegen einzelne Punkte geltend zu machen, gleichviel ob diese Punkte schon in der vorläufigen Gesamtübersicht beanstandet worden, oder nicht.

Am 7. November nun stand die geschäftliche Behandlung der Justizgesetze bei der zweiten Berathung als besonderer Gegenstand auf der Tagesordnung, während am 3. November nur gelegentlich, aus Anlaß der zu bildenden besonderen Commissionen davon die Rede gewesen. Der Abgeordnete Miquel schlug namens der Justizcommission vor, eine Anzahl Punkte aus den Gesekentwürfen als nicht geeignet für eine weitere Behandlung durch die Commission sofort zur Berathung im Plenum zu bestimmen. Nach einer kurzen Verhandlung fand dieser Antrag indeß nicht die Zustimmung des Reichstags. Statt dessen wurde beschloffen, alle Anträge des Bundesrathes an die Commission zu verweisen, dieselbe jedoch gleichzeitig zu ermächtigen, diejenigen Differenzpunkte, zu denen sie neue Erledigungsvorschläge nicht glaubte aussuchen zu sollen, ohne nochmalige Berathung sofort dem Plenum vorzulegen. Die Commission glaubt nach den seitdem angestellten Erwägungen, ihre neue Ausgleichungs- und bezw. Nichtausgleichungsarbeit soweit beschleunigen zu können, daß der Reichstag am 16. November in die zweite Lesung einzutreten im Stande ist.

Neben dem Interesse an dem großen Werke der Justizgesetze verschwinden alle anderen Gegenstände der diesmaligen Reichstagsarbeit. Am 3. November begann die erste Berathung des Reichshaushalts für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1877. Die Feststellung eines Haushaltplanes, der nur drei Monate umfaßt, ist bekanntlich zur Nothwendigkeit geworden, weil das Haushaltsjahr künftig mit dem 1. April beginnt und weil mit dieser Jahreseintheilung am 1. April 1877 der Anfang gemacht wird. Der erste Haushaltsplan nach der neuen Eintheilung wird von dem neu zu wählenden Reichstag in seiner ersten Session zu Anfang des Jahres 1877 festgestellt werden. — Daß die Haushaltsberathungen zum Tummelplatz unberufener Kritik gemacht werden, die sich ohne Zusammenhang an alles mögliche und unmögliche heftet, ist eine eingebürgerte Gewohnheit der meisten Parlamente. Nach den derzeitigen Parteiverhältnissen des deutschen Reichstages sind es die Ultramontanen, welche sich auf diesem Tummelplatz hervorthun. Es wäre jedoch ohne Nutzen, an dieser Stelle allen guten und schlechten Scherzen, allen scheinbaren und unscheinbaren Quängeleien, man verzeihe den Ausdruck

einer Opposition quand même zu folgen. — Am 6. November wurde ein Gesekentwurf über die Untersuchung von Seeunfällen vorgelegt, der einer Commission von 14 Mitgliedern überwiesen ward. — Die Haushaltsberathung gelangte zu den Ausgaben des Auswärtigen Amtes, wobei die Ultramontanen einen mißglückten Versuch machten, die Haltung der deutschen Politik in der schwebenden Orient-Krissi irgend wie zu verdächtigen oder zu compromittiren oder die Leiter derselben auf's Glatteis zu locken. Genau wußten die Herren wohl selbst nicht, was herauskommen könne, aber sie hofften, es werde etwas der Leitung der deutschen Politik Unangenehmes oder Schädliches herauskommen. Aber es kam Nichts heraus, oder vielmehr, es kam etwas für die Ultramontanen Unangenehmes heraus, nämlich ein Vertrauensvotum für die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des deutschen Reiches. —

Am 7. November gelangte die Haushaltsberathung zu den Ausgaben des Reichskanzleramtes. Seitdem dieses Amt gleichzeitig mit dem norddeutschen Bund gegründet worden, sind bereits eine ganze Anzahl selbständiger Reichsverwaltungszweige aus dem Anfangs einzigen Amt herausgewachsen. Zuerst das Auswärtige Amt, diesem sind gefolgt: das Marineamt, das Eisenbahnamt, das Generalpostamt. Immer noch vereinigte das Kanzleramt eine Reihe verschiedener Zweige der inneren Reichsverwaltung. Das ging jedoch nur an, so lange Delbrück mit seiner das gewöhnliche Maß weit übersteigenden Arbeitskraft und mit seiner ebenso ungewöhnlichen administrativen Vielseitigkeit dem Reichskanzleramt präsidirte. Allein auch Delbrück konnte zuletzt nicht mehr durchkommen, und dieser Umstand, verbunden mit dem natürlichen Unbehagen an einer Arbeitstheilung mag ein Hauptgrund seines Rücktritts gewesen sein. Für den Nachfolger Delbrücks war die weitere Theilung des Kanzleramtes die Vorbedingung zum Antritt der Führung desselben. Es werden daher jetzt aus dem Reichskanzleramt ausgeschieden: das Amt für Elsaß-Lothringen, welches als eigenes Reichsamt unter dem Kanzler einen Unterstaatssekretär erhält, und das Justizamt, welches zum Leiter einen Staatssekretär erhält, ohne darum dem Kanzler weniger untergeordnet zu sein. Das Reichskanzleramt umfaßt nun nur noch eine Centralabtheilung und eine Finanzabtheilung. Der oberste Chef ist der Kanzler, unter diesem der Präsident, unter diesem ein Unterstaatssekretär, welcher zugleich Spezialvorstand oder Direktor der Centralabtheilung ist; an die Spitze der Finanzabtheilung tritt ein Direktor. Vielerseits hat man befremdete Augen zu dieser Eintheilung der Reichsverwaltung und ihren verschiedenen Rangstufen gemacht. Die Zweckmäßigkeit liegt aber doch wahrlich nicht tief verborgen. Ich halte sonst viel von der Schablone, auf die alle Welt schimpft. Allein hier die Schablone eines sogenannten constitutionellen, collegialischen Reichsministeriums auf die Bedürfnisse der Reichsverwaltung anzuwenden, wäre offenbar die helle

Thorheit gewesen. Man braucht eine besondere Verwaltung für Elsaß-Lothringen, weil dieses Reichsland von Reichswegen verwaltet werden muß. Aber diese Verwaltung ist nicht umfangreich und in die gesammte innere Reichsverwaltung nicht eingreifend genug, um ein Ministerium daraus zu machen. Man begnügt sich höchst verständigerweise mit einem Unterstaatssekretär als Vorstand dieser Verwaltung. Die Vorstände des Auswärtigen Amtes, des Marineamtes, des Postamtes, des Eisenbahnamtes, des Justizamtes und des Reichskanzleramtes haben verschiedene Titel; zwei heißen Staatssekretäre, einer heißt Admiraltätschef, einer Generalpostmeister, zwei heißen Präsidenten. Dies sind aber alles Ministerstellungen und dem Range nach als solche gekennzeichnet, auch sind der Präsident des Reichskanzleramtes und der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes in diesem Sommer zu preussischen Staatsministern mit Sitz und Stimme im Gesamtministerium ernannt worden. Welche Ausstellung läßt sich nun verständigerweise an der jetzigen Organisation des Reichsdienstes machen? Man wundert sich, daß das Reichsamt für Elsaß-Lothringen in seinem Vorstand mit keinem höheren Rang bedacht worden; wir haben den durchaus einleuchtenden Grund schon angegeben. Man wundert sich, daß die Finanzabtheilung des Reichskanzleramtes noch nicht als selbständiges Reichsamt mit einem Staatssekretär oder Minister organisiert worden. Es liegt aber wirklich nicht fern zu vermuthen, daß, wenn der Kanzler die innere Reichspolitik fest in der Hand behalten will, er vor Allem Chef der Finanzverwaltung bleiben muß. Die Uebelstände der Trennung oder vielmehr der ebenbürtigen Stellung der Finanzverwaltung neben der Centralstelle hat der Reichskanzler als preussischer Ministerpräsident auf das Peinlichste durchkosten müssen. Weil 1866 der Finanzminister v. Bodelschwingh den Krieg mit Oesterreich nicht wollte, hat der Staat Millionen verlieren müssen, und dieser Verlust war noch als das blaue Auge zu betrachten, mit welchem der Staat davon kam. Später bereitete dem Ministerpräsidenten die Schwerfälligkeit des Finanzministers v. d. Seydt bei dem besten Willen des Letzteren große Ungelegenheiten, und man kann ohne eingeweiht zu sein, vermuthen, daß auch das jetzige Verhältniß in Preußen nicht ohne Schwierigkeit ist. Der Kanzler wird daher sehr gut wissen, warum er keinen Minister oder Staatssekretär der Reichsfinanzen als Vorstand einer selbständigen Verwaltung haben will. In schöpferischen Perioden des Staatslebens muß der Finanzminister Ministerpräsident oder der Ministerpräsident Finanzminister sein, wie es Cavour in der Epoche der Schöpfung des italienischen Staates war. Sonst können die Dinge entweder gar nicht vorwärts gehen oder mit kostspieligen Hindernissen. Die collegialischen Ministerien passen nur für träge, fertige Zustände.

Im deutschen Reich kommt nun noch eine ganz besondere Schwierigkeit zu den allgemeinen Uebelständen der collegialischen Ministerverfassung. Diese Schwierigkeit ist früher hier schon ausgeführt worden, und es ist erfreulich, daß man allgemein jetzt anfängt dahinter zu kommen. Auf dem Reichskanzler liegt als Vorsitzenden des Bundesrathes die Riesenaufgabe, aus dem Collegium des Bundesrathes eine im Handeln continuirliche Einheit zu machen. Das Reich würde bald in tausend Stücken gehen, wenn der Bundesrath heute mit Stimmenmehrheit einen Beschluß faßte und morgen einen zweiten, der zum ersten wie die Faust auf's Auge paßte. Es übersteigt aber die Kräfte selbst desjenigen Mannes, der hundertfache Männerkraft in seinem Geiste vereinigt, den Bundesrath unter Einen Hut zu bringen und nachher noch einmal ein collegialisches Ministerium, in jedem Collegium die Stetigkeit und in beiden die Harmonie zu erhalten und dann auch noch den Reichstag nachzuziehen. Wer die unzweckmäßige Liebhaberei für collegialische Ministerien hat, muß erst den Bundesrath beseitigen, d. h. aus dem deutschen Reiche einen Einheitstaat machen. Nun kann Jemand den Einheitstaat auf das Lebhafteste ersehnen und doch verständig genug sein, die loyale Beobachtung der Reichsverfassung für das höchste Gebot der deutschen Politik zu halten. Wer so verständig denkt, der kann das Drängen auf das collegialische Reichsministerium, das heißt nach dem treffenden Wort des Fürsten Bismarck: das Hineintragen des Bundesrathes in das Ministerium, dadurch, daß die Reichsverwaltungszweige in coordinirte Bundesstaaten verwandelt werden, nur für den Gipfel des Unverständes erkennen.

Am 7. November waren es die Ultramontanen, welche das collegialische Reichsministerium verlangten, die Ultramontanen, welche nach der erst kürzlich erneuerten Erklärung ihres Führers Windthorst diejenige Fraction sind, die sich die Erhaltung der Einzelstaaten zum Ziele gesetzt hat! War dies nun Kurzsichtigkeit, Heuchelei oder einfach das Bedürfniß, Lärm und Aufenthalt zu verursachen, ohne die Lärmparole weiter als für den einmaligen Lärm benutzen zu wollen? Die Herren vom Centrum wissen das vielleicht selbst nicht, oder sie denken auch Einer anders über die Sache als der Andere. Sehr löblich aber war es, daß die Fortschrittspartei diesmal ausdrücklich ablehnte, auf den ultramontanen Leim zu gehen. Herr Richter-Hagen meinte: durch die Beanstandung der betreffenden Ausgaben für den Reichsverwaltungsdienst wären die verantwortlichen Ministerien doch nicht zu erlangen, die Fortschrittspartei hüte sich vor solcher Beanstandung, weil das von der Reichsregierung adoptirte System bereits am Rande des Bankrotts stehe. Das war wohl nur ein kräftiger Ausdruck zur Deckung des Rückzugs. Wir wären begierig, den Nachweis des Bankrotts aus dem Munde des Herrn Richter zu vernehmen.

— Der Abgeordnete Bamberger gab seiner Sympathie für den Einheitstaat

ziemlich ungenirten Ausdruck, was wir ihm nicht verargen, ohne irgend einen Nutzen davon einzusehen.

Die Klagen elsässischer Ultramontanen, daß durch das selbständige Reichsamt für Elsaß-Lothringen die dortige Verwaltung abhängiger vom Reichscentrum werde als bisher, sind eitel Wind. Bisher unterstand die Verwaltung Elsaß-Lothringens dem Reichskanzler, dem Präsidenten des Reichskanzleramtes, dem Director der Abtheilung im Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen. Jetzt untersteht dieselbe Verwaltung dem Reichskanzler, dem Unterstaatssekretär für Elsaß-Lothringen. Das lokale Centrum ist also im Reichscentrum eine Instanz los geworden. Wie kann man das verstärkte Centralisation nennen, es sei denn, daß man der Ansicht wäre, eine zweifache Oberinstanz müsse drückender sein als eine dreifache? Die Separatisten in Elsaß-Lothringen möchten freilich am liebsten die völlige bundesstaatliche Autonomie für ihre Provinz, um mittelst derselben desto bequemer in die Arme der französischen absoluten Centralisation zurückzufallen. Dieser Wunsch kann wenigstens nicht durch den deutschen Reichstag erfüllt werden, von welchem man so naiv war, das Mittel dafür zu verlangen.

Am 8. November gaben die Ausgaben für die Münzreform dem Abgeordneten Hamburger Anlaß, vorzubringen, was er gegen die Durchführung dieser Reform auf dem Herzen hat. Da kein an der betreffenden Arbeit theilhabender Regierungsvertreter anwesend war, die Beschwerden zu beantworten, so lassen wir dieselben einstweilen auf sich beruhen. In derselben Sitzung gaben die Ausgaben für die Post und für die Telegraphenverwaltung Anlaß zu dem mit einer zufälligen Majorität gefaßten und ob zwar folgenlosen, doch bedauerlichen Beschluß, für die Telegramme das Unwesen der verschiedenen Gebührgen wieder herzustellen.

C—r.

Literatur.

Bibliothek der deutschen Nationalliteratur des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts. 39. Bd. Werner: Martin Luther oder: Die Weihe der Kraft. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1876.

Werner's Stück selbst wird den Lesern bekannt sein, obwohl es wie manches Andere aus den Kreisen der Romantiker eigentlich nur noch der Literaturgeschichte angehört und denen, die es ungelesen lassen, kaum Unbildung vorzuwerfen sein wird. Indes ist es das Bedeutendste, was dieser wüste und unklare Geist geschaffen hat, und so mag man es mit der Einleitung, die Julian Schmidt dazu geschrieben hat, und die es aus den Gährungen der Zeit vor siebenzig Jahren erklärt und es in seinen historischen Scenen der Schule Schillers zuweist, immerhin seiner Bibliothek einverleiben. Es wird dort aber den geeignetsten Platz unter den Schriften einnehmen, die sich mit Beiträgen zur Pathologie beschäftigen. Besser wäre, wenn man etwas aus Werner's Dichtungen bringen mußte, sein „Vierundzwanzigster Februar“ gewählt worden, da er der Vater der Schicksalstragödie geworden ist und somit eine ganze Classe von Dramen bezeichnet, welche ihre Zeit gehabt haben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Hans Blum in Leipzig.

Verlag von F. A. Herbig in Leipzig. — Druck von Hützel & Herrmann in Leipzig.